

# Gebührenordnung und allgemeine Teilnahmebedingungen für die Teilnehmer der Kreisvolkshochschule Donnersbergkreis

## § 1

### Hörer und Teilnehmer

- (1) Teilnahmeberechtigt im Sinne des Weiterbildungsgesetzes ist jeder, der sich ordnungsgemäß angemeldet und das Entgelt entrichtet hat.
- (2) Maßnahmen der Weiterbildung im Sinne der geltenden Vorschriften sollen in der Regel nur bei Einschreibung von mindestens 5 Teilnehmern durchgeführt werden. Bei weniger als 5 Teilnehmern können Kurse nur stattfinden bei Kostendeckung in Absprache mit den Betroffenen.

## § 2

### Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Teilnahme an den gebührenpflichtigen Veranstaltungen bei der KVHS Donnersbergkreis sind Gebühren nach dieser Gebührenordnung zu entrichten.
- (2) Das für eine Maßnahme der Weiterbildung zu entrichtende Entgelt bemisst sich nach dem Honorar des Dozenten, Overhead, Zahl der im Arbeitsplan ausgewiesenen Unterrichtsstunden und nach der Anzahl der Teilnehmer/innen und wird nach der folgenden Formel berechnet:

Berechnungsgrundlage:

Gebühr für 5-7 Teilnehmer =

$(\text{Unterrichtseinheiten} * \text{Honorar (19,00 € / 24,00 € / 25,00 € / 31,50 €)} * \text{Overhead 1,5}) / 6 \text{ Teilnehmer}$

Gebühr für 8-10 Teilnehmer =

$(\text{Unterrichtseinheiten} * \text{Honorar (19,00 € / 24,00 € / 25,00 € / 31,50 €)} * \text{Overhead 1,5}) / 8 \text{ Teilnehmer}$

Gebühr für mehr als 10 Teilnehmer =

$\text{Unterrichtseinheiten} * \text{Honorar (19,00 € / 24,00 € / 25,00 € / 31,50 €)} * \text{Overhead 1,5}) / 10 \text{ Teilnehmer}$

- (3) Für bestimmte Kurse kann die Kursgebühr, die sich an den Selbstkosten der KVHS orientiert, pauschal festgesetzt werden (Kurse mit weniger als 5 Teilnehmern etc.).
- (4) Für die Teilnahme an Vorträgen und Arbeitskreisen wird in der Regel ein Entgelt erhoben. Das Entgelt orientiert sich an den Kosten der Veranstaltung. Im Einzelfall kann von der Erhebung abgesehen werden.
- (5) Kosten für Arbeitsmaterialien und Nutzung von Geräten werden anteilmäßig von den Teilnehmern/innen getragen und sind i.d.R. mit der Teilnehmergebühr abgegolten. In Ausnahmefällen wird eine gesonderte Gebühr für Arbeitsmaterialien erhoben.

## § 3

### Zahlungsweise

Die Teilnehmergebühren werden zu Kursbeginn für die gesamte Maßnahme fällig. Für alle Zahlungen erhält der/die Teilnehmer/in auf Wunsch eine Rechnung.

## § 4

### Gebührenerstattung und Ermäßigung

- (1) Auf Antrag werden für folgende Personen 20 % Nachlass bei den Gebühren gewährt:  
Schüler, Auszubildende, Studenten, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, freiwilligen ökologischen Jahr, freiwilligen sozialem Jahr, Inhaber einer Ehrenamtskarte, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder Grundsicherung und Schwerbehinderte. Die Zugehörigkeit zu diesen Personengruppen ist nachzuweisen.
- (2) Nehmen Ehepartner oder Eltern mit ihren Kindern an der gleichen Veranstaltung teil, so wird auf Antrag eine Familienermäßigung von jeweils 10 % gewährt. Eine Ermäßigung für dieselbe Person kann nur einmal gewährt werden.
- (3) Die fälligen Teilnehmergebühren werden nur in folgenden Ausnahmefällen ganz oder teilweise erstattet:
  - a) Kann eine angekündigte Veranstaltung aus Gründen, die die KVHS zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, erfolgt Rückerstattung der geleisteten Zahlung in voller Höhe.
  - b) Fällt aus den gleichen Gründen mindestens  $\frac{1}{4}$  einer Maßnahme aus, erfolgt eine anteilige Rückerstattung.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft.  
Gleichzeitig verliert die alte Gebührenordnung ihre Gültigkeit.